

Bekanntmachung der Gemeinde Neuenkirchen

Widmung eines Wanderweges als öffentlichen Weg gemäß §7 Straßen und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Die Gemeindevertretung Neuenkirchen hat in Ihrer Sitzung am 28.04.2020 beschlossen, das in der Anlage dargestellte Teilstück des Flurstückes 84 der Flur 3 der Gemarkung Müggenburg als öffentlichen Weg zu widmen und somit in die Bau- und Unterhaltungslast der Gemeinde zu übernehmen. Die Nutzung des öffentlichen Weges soll nur als Wanderweg erfolgen.

Weiterhin wurde dieser gemäß § 7 StrWG-MV als öffentlicher Weg durch Beschlussfassung gewidmet.

Diese Widmung wird hiermit gemäß §7 Abs. 2 StrWG-MV öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfbelehrung

Einwendungen gegen diese Bekanntmachung und die Widmung dieser öffentlichen Verkehrsfläche sind spätestens innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung schriftlich bei der Gemeinde Neuenkirchen über das Amt Anklam-Land, Außenstelle Ducherow, Amtsweg 1, 17398 Ducherow oder zur Niederschrift beim Amt für Gemeindeentwicklung und Liegenschaften des Amtes Anklam-Land in der Außenstelle Ducherow zu erheben.

Gemeinde Neuenkirchen als Träger der Straßenbaulast

Neuenkirchen, den 04.05.2020



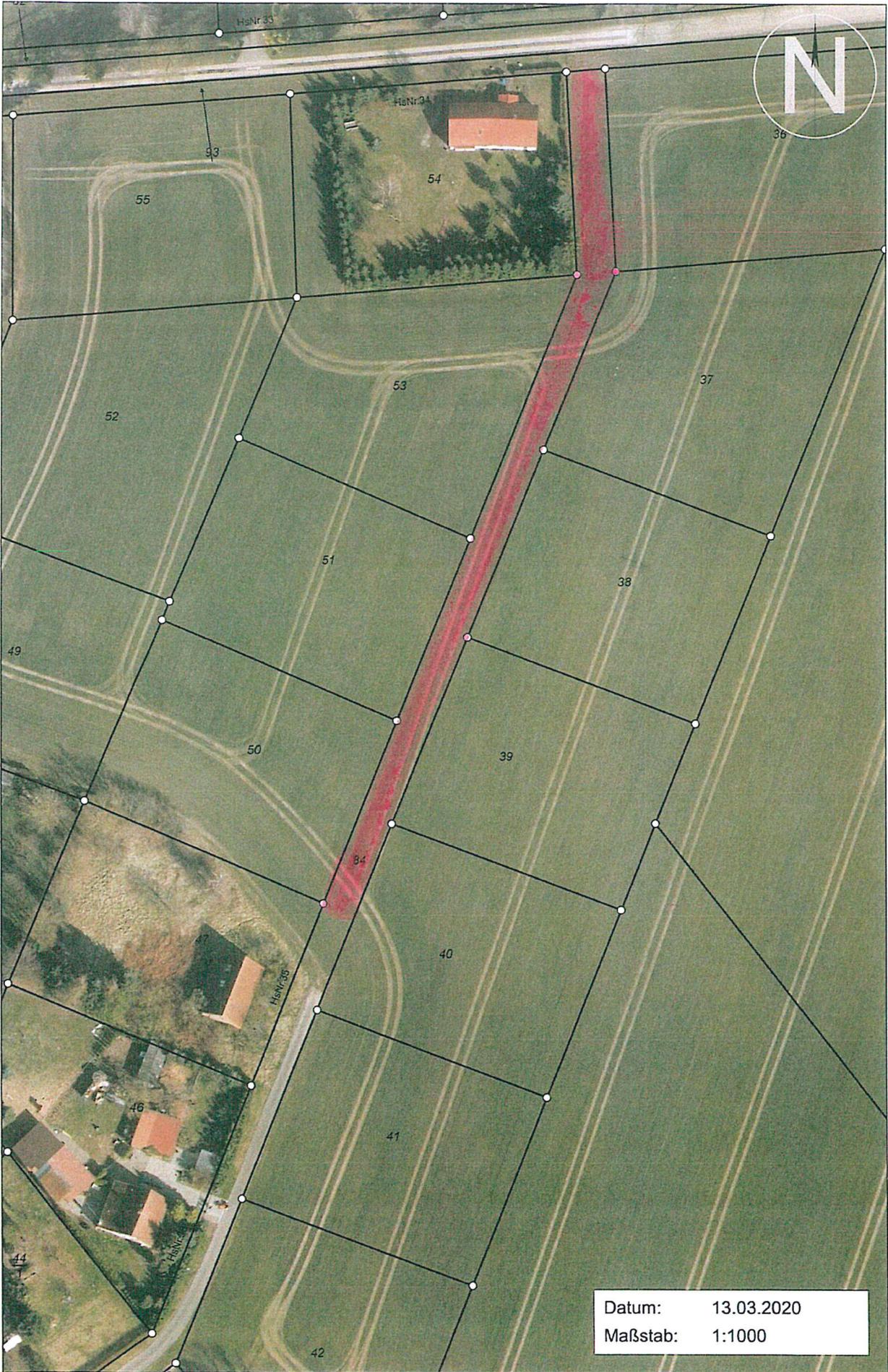
Rene Borgwardt

Bürgermeister der Gemeinde Neuenkirchen



AMT ANKLAM LAND
Öffentliche Bekanntmachung
Datum: 06.05.2020
Unterschrift:





Datum: 13.03.2020

Maßstab: 1:1000